

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002246/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Mary Khan (ESN)

Betrifft: Ausreiseverbot gegen patriotische Aktivisten als offener Rechtsbruch –
Kriminalisierung von für Remigration eintretenden Personen

Am 15. Mai 2025 verhinderten Einsatzkräfte der Bundespolizei am Flughafen München gezielt die Ausreise patriotischer Aktivisten nach Italien, um deren Teilnahme am Remigrationsgipfel in Mailand zu verhindern. Gegen die Betroffenen lagen keinerlei strafrechtliche Vorwürfe vor, und die Begründung eines angeblichen Ansehensschadens der Bundesrepublik Deutschland entbehrt jeglicher Grundlage. Diese willkürliche Einschränkung des in Artikel 21 AEUV garantierten Rechts auf Freizügigkeit erinnert an Stasi-Methoden und erschüttert das Vertrauen in rechtsstaatliche Grundprinzipien.

Wie bei der grundrechtswidrigen Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextremistisch“ wird auch hier die politische Gesinnung zur Grundlage staatlicher Repression: Junge Menschen, die sich friedlich für geordnete Migration einsetzen, werden wie Kriminelle behandelt – mit Maschinenpistolen empfangen, stundenlang festgehalten und eingeschüchtert. Dabei genügte der bloße Verdacht, an einer legalen, migrationskritischen Veranstaltung in einem anderen EU-Mitgliedstaat teilzunehmen, um Grundrechte zu missachten. Während illegale Grenzübertritte von Migrant*innen täglich ohne Konsequenzen geschehen, wird gegen regierungskritische Patrioten mit aller Härte vorgegangen.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, damit das in Artikel 21 AEUV garantierte Recht auf Freizügigkeit nicht aus politischen Gründen eingeschränkt wird?
2. Wie bewertet die Kommission das Vorgehen deutscher Behörden, EU-Bürger ohne strafrechtliche Grundlage an der Ausreise zu hindern?
3. Gedenkt die Kommission eine Untersuchung einzuleiten, um mögliche Grundrechtsverletzungen durch dieses Vorgehen deutscher Behörden zu prüfen?

Eingang: 4.6.2025